

Änderung der Baulinie

an der Kreuzstraße, auf den Flurstücken Geb. 29 und künftiges Geb. 31 der Kreuzstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Süßen hat am 29. Oktober 1963 gem. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

Satzung

beschlossen:

Die Baulinie an der Kreuzstraße, Markung Kleinsüßen, wird auf dem Flurstück Gebäude 29 der Kreuzstraße und künftiges Gebäude 31 der Kreuzstraße geändert. Der Baulinienänderung liegt der Lageplan des Vermessungsamts Geislingen vom 10. 7. 1963/22. 10. 1963 zugrunde.

Die Eigentümer des betroffenen und der benachbarten Grundstücke haben dieser Baulinienänderung zugestimmt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Für die Nutzung des betroffenen und der benachbarten Grundstücke ist die Baulinienänderung nur von unerheblicher Bedeutung.

Die Änderung der Baulinie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Süßen, den 30. Oktober 1963

Bürgermeisteramt